



Änderung der Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen

Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Bst. e

Der Begriff Treibstoff wird durch den Begriff Antriebsenergie ersetzt, welcher in Art. 3 Bst. f definiert wird.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Die eidgenössischen Schieds- und Rekurskommissionen gibt es nicht mehr. Der entsprechende Verweis kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 3

Art. 3 wird aus systematischen Gründen integral geändert.

Zu Art. 5

Die Prioritätenordnung für Dienstreisen oder Transporte ist in den Weisungen des VBS über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen geregelt. Die Regelung kann in der Verordnung aufgehoben werden.

Zu Art. 8 Abs. 1, 1^{bis} und 3

Die Regel von Art. 7 bezüglich der Abgabe von Verwaltungsfahrzeugen soll auch für die Abgabe von Militärfahrzeugen gelten und wird in Art. 8 entsprechend übernommen.

Zu Art. 9

Artikel 9 betreffend die Beförderung gefährlicher Güter entspricht den zivilen Vorschriften. Der Artikel ist nicht erforderlich und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 13

Anstelle von Energie oder Treibstoff wird der Begriff Antriebsenergie verwendet.

Zu Art. 14 Abs. 3

Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Juni 2020 über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72) per 1. Januar 2021 wurde die Verordnung vom 27. Juni 2001 über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72) aufgehoben. Der Verweis in Absatz 3 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 14a

Die in Artikel 14a geregelten Zuständigkeiten betreffend Transportbegehren für Repräsentationsfahrzeuge werden an die heutige Praxis angepasst. Der Aufgabenbereich «Repräsentationsfahrzeuge des Bundes» wurde in den Jahren 2004 und 2005



von der Gruppe Verteidigung in Koordination mit dem Bundessicherheitsdienst festgelegt. Seit 2005 gilt, dass Repräsentationstransporte mit Sicherheitsbedürfnis durch das Kommando Militärpolizei, Einsatzstelle Sicherheitstransporte des Bundes, und solche ohne Sicherheitsbedürfnis durch die Logistikbasis der Armee, Einsatzstelle Repräsentationstransporte des Bundes, geplant, koordiniert und durchgeführt werden. Einsätze von Sonderschutzfahrzeugen zum Schutz von Personen nach Artikel 6 VSB fallen in die Zuständigkeit des Bundessicherheitsdienstes. Diese werden vom BSD gestützt auf eine vorherige Gefährdungsanalyse und nach Rücksprache mit der Einsatzstelle Sicherheitstransporte des Bundes verfügt.

Zu Art. 17 Abs. 1^{bis} und 3

Textliche Anpassung mit Verweis auf die Formulierung in Art. 2: «Angestellte des Bundes» wird geändert in «Angestellte nach Artikel 2 Absatz 1».

Zu Art. 18

Aus- und Weiterbildungskosten sind in der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) geregelt. Der Artikel ist nicht erforderlich und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 21 Abs. 2 und 3

Textliche Anpassung mit Verweis auf die Formulierung in Art. 2: «Angestellte des Bundes» wird geändert in «Angestellte nach Artikel 2 Absatz 1».

Zu Art. 23 Abs. 1 und 3

Die aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 2019 zum Klimapaket Bundesverwaltung revidierten Weisungen über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Nun soll der Bundesratsbeschluss auch auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Neu sind grundsätzlich Fahrzeuge mit einer möglichst CO₂-neutralen Technologie anzuschaffen. Ausnahmen sollen in begründeten Fällen weiterhin möglich sein, müssen jedoch vom zuständigen Generalsekretariat der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 genehmigt werden. Sämtliche Details zu Art. 23 Abs. 3 sind in den Weisungen geregelt.

Zu Art. 24

Der in Absatz 2 beschriebene Immatrikulationsprozess von Verwaltungsfahrzeugen wird an den gültigen Prozess angepasst. Die Erstzulassung sämtlicher Verwaltungsfahrzeuge exkl. der Fahrzeuge des Militärs, der Zollverwaltung, des Nachrichtendienstes des Bundes und der armasuisse erfolgt durch die kantonalen Zulassungsbehörden. Die für die Zulassung notwendigen Dokumente werden daher von der Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 der zuständigen Zulassungsbehörde des Standortkantons übermittelt. Hiervon ausgenommen ist der Versicherungsnachweis, der durch das Schadenzentrum VBS im Auftrag der Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 erstellt und den kantonalen Zulassungsbehörden direkt übermittelt wird.

Infolge Wegfalls der Erstzulassung von Verwaltungsfahrzeugen durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) wird in Absatz 3 neu bestimmt,



dass sämtliche Mutationen durch die Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 direkt bei den kantonalen Zulassungsbehörden zu erledigen sind.

Die Bestimmung in Absatz 5 entspricht der zivilen Regelung. Bei kantonal immatrikulierten Verwaltungsfahrzeugen ist der jeweilige Standortkanton für die Einzelprüfung vor der Erstzulassung, die periodische und die ausserordentliche Prüfung zuständig. Die Bestimmung ist folglich nicht erforderlich und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 25 Abs. 2

Die Logistikbetriebe der LBA erbringen gegenüber den zivilen Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 grundsätzlich keine Dienstleistungen. In begründeten Fällen oder für Fahrzeuge mit sensiblen oder klassifizierten Ausrüstungen kann der Chef oder die Chefin der Armee Ausnahmen von diesem Grundsatz bewilligen.

Zu Art. 28

Trotz der Immatrikulation mit Militärkontrollschildern werden die Fahrzeuge der Zollverwaltung an den Einsatzstandorten grundsätzlich ausschliesslich mit kantonalen Kontrollschildern betrieben. Die betreffenden Fahrzeuge werden nach der rechtsgültigen Erstimmatrikulation mit Militärkontrollschildern durch das SVSAA zusätzlich bei einem kantonalen Strassenverkehrsamt zugelassen und damit doppelimmatrikuliert. Da das Grenzwachtkorps und die Zolluntersuchungsbehörden Ihre Aufgaben auch mit ausschliesslich kantonal immatrikulierten Fahrzeugen vollumfänglich wahrnehmen können, wird künftig auf die militärische Erstimmatrikulation verzichtet. Der Verzicht auf die militärische Erstimmatrikulation der Fahrzeuge des Grenzwachtkorps und der Zolluntersuchungsbehörden hat für die armasuisse, die Logistikbasis der Armee und das SVSAA zudem den Vorteil, dass die bis dato damit einhergegangenen Zusatzaufwände künftig wegfallen.

Innerhalb der Logistikbasis der Armee ist das SVSAA für die Prüfung von Fahrzeugen mit Militärkontrollschildern zuständig und erlässt die für die Prüfung notwendigen Weisungen.

Art. 29

Bis am 31.12.2023 sollen die Fahrzeuge des Grenzwachtkorps und der Zolluntersuchungsbehörden noch mit militärischen Fahrzeugausweisen und Militärkontrollschildern verkehren können. Diese Übergangsbestimmung soll gleichzeitig eine gestaffelte Rückgabe der Militärkontrollschilder an das SVSAA ermöglichen.